

Regelung Fristenstillstand im Prospektprüfverfahren

1 Zweck

¹ Das Verfahren des Prospectus Office richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 53 Abs. 1 FIDLEG), womit grundsätzlich auch der Fristenstillstand nach Art. 22a VwVG Anwendung findet.

² Weil ein Stillstand der Fristen für das Funktionieren des Marktes nicht sinnvoll ist, verzichtet das Prospectus Office partiell und einseitig auf den von Art. 22a VwVG vorgesehenen Fristenstillstand.

2 Fristenstillstand

Im Prüfverfahren steht die Frist für das Prospectus Office an folgenden Tagen still:

- a) am Karfreitag und Ostermontag;
- b) am 1. August;
- c) vom 24. bis und mit 26. Dezember sowie vom 31. Dezember bis und mit 2. Januar.

3 Erläuterungen

¹ Prospekte die z.B. am 17. Juli beim Prospectus Office eingereicht werden, prüft das Prospectus Office aufgrund des obgenannten Verzichts, nicht erst ab dem 16. August, sondern ab dem 18. Juli.

² Die Prüfung von Prospekten die am 24. Dezember eingereicht werden, beginnt am 27. Dezember.

³ Das Recht der am Verfahren vor dem Prospectus Office beteiligten Partei, sich ihrerseits auf den Stillstand der Frist zu berufen, bleibt vom Verzicht dem Prospectus Office unberührt.